

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.548.837

Wien, am 23. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. August 2020 unter der Zl. 3175/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 sowie 3 bis 5:

- *Hat ihr Ministerium alle im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz festgelegten Maßnahmen umgesetzt?*
Wenn Ja:
Was wurde umgesetzt?
Wurde dies mit anderen Institutionen/Experten abgesprochen?
Erfolgte die Umsetzung in Absprache mit anderen Ministerien?
Wenn Nein:
Bis wann werden diese umgesetzt?
Warum kam es zum Verzug?
Welche Konsequenzen ziehen Sie daraus?
- *Auf welcher Internetadresse (URL) auf der Homepage Ihres Ressorts ist der erstellte Teiletappenplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG zu finden?*
- *Wurde der Teiletappenplan (2015 - 2019) fristgerecht umgesetzt?*

- *Sind in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle im § 8 Abs 2 erwähnten Maßnahmen zum Abbau von Barrieren umgesetzt?
Wenn nein, welche fehlen noch? Wie hoch werden die dafür notwendigen finanziellen Mittel geschätzt?*

Ich verweise zunächst auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 12755/J-NR/2017 vom 19. April 2017. Wie dort erwähnt erfolgte

- die Verbesserung der Akustik und Anschaffung von mehreren Sprechstellen sowie Sprechstellen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer im Bereich des Legalisierungsbüros und des Kurierdienstes,
- die Verbesserung der Akustik an den Schaltern sowie Einziehen von Induktionsschleifen und Austausch von Mikrofonen und Lautsprechern in diesen Bereichen,
- die Änderung der Öffnungsrichtung von Türen,
- die Verbesserung der Einrichtung und Möblierung von Wartebereichen sowie Optimierung der Akustik, und
- die Änderung der Liftsteuerungen und Installation von Liftansagen in den Aufzügen.

Weiters erfolgte die Ernennung eines Barrierefreiheitsbeauftragten und die Nominierung eines Vertreters sowie die Entsendung einer internen Expertin der Abteilung für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) als Vertreterin des Barrierefreiheits-Beauftragten in die interministerielle Arbeitsgruppe Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie (AG-BIKT).

Der Veröffentlichungspflicht des § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) wurde seitens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) entsprochen, aufgrund von technischen Umstrukturierungen der Homepage jedoch nicht über den gesamten vorgesehenen Zeitraum.

Zu den Fragen 2, 6 bis 9, 11 bis 14 sowie 18:

- *Wurde in Ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit im Rahmen des § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG Gebrauch gemacht und ein Teiletappenplan (2015 - 2019) erstellt?
Wenn ja, wann wurde ein Teiletappenplan (2015 - 2019) für Ihren Zuständigkeitsbereich erstellt und wann wurde er gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BGStG kundgemacht?*
- *Seit 2006 haben sich die ministeriellen Zuständigkeiten teilweise mehrmals geändert. Wurden die (Teil)Etappenpläne angepasst, damit eine lückenlose Herstellung der Barrierefreiheit erfolgen kann?*
- *Wer überprüft die Einhaltung der Etappenpläne zu welchen Zeitpunkten?*
- *Werden die Etappenpläne regelmäßig evaluiert?*
- *Welche Aspekte von (baulicher) Barrierefreiheit werden in den Etappenplänen behandelt?*
- *Wurde das digitale Angebot in diese Maßnahmen miteingebunden?*
- *Werden Induktionsschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*
- *Werden Leuchtschleifen für Menschen in öffentlichen Gebäuden eingesetzt?*

- *Welche Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit wurden in öffentlichen Gebäuden für Menschen mit Behinderungen gesetzt? (Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen, etc.)*
- *Wer evaluiert die umgesetzten Maßnahmen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz?*

Der Diskriminierungsschutz des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) gilt für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung. Der Bund muss demnach die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Der Bund war durch dieses Gesetz verpflichtet, in Abstimmung mit dem Dachverband der Behindertenorganisationen (Österreichischer Behindertenrat, ÖBR) einen Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit mit einer Laufzeit bis Ende 2019 zu erstellen („Etappenplan Bundesbauten“). Damit sollte sichergestellt werden, dass der Bund bereits innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist bauliche Barrieren beseitigt. Der Bund ist dieser gesetzlichen Verpflichtung in Form von Teiletappenplänen für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (Ressorts) nachgekommen und hat damit die Situation entscheidend verbessert.

Eine gesetzliche Verpflichtung, die einzelnen Teil-Etappenpläne über den 31.12.2019 hinaus fortzuführen, besteht nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Evaluierung der Umsetzung der Etappenpläne. Entscheidend ist, dass der Bund – unabhängig davon, ob ein Etappenplan vorliegt oder nicht – Menschen mit Behinderungen einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Leistungen und Angeboten des Bundes ermöglicht. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist dabei umfassend zu sehen und geht über den baulichen Bereich hinaus, sie betrifft insbesondere auch Informationen und Leistungen des Bundes.

Die erforderlichen Anpassungen und Evaluierungen sind erfolgt. Zu den Beispielen von (baulicher) Barrierefreiheit siehe meine Ausführungen zu Frage 1 sowie den Fragen 3 bis 5. Ich verweise zudem auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 12755/J-NR/2017 vom 19. April 2017.

Zu Frage 10:

- *Wie wird mit anderen Aspekten von Barrierefreiheit umgegangen?
kommunikative Barrierefreiheit (Verwendung von ÖGS, leichter Sprache, barrierefreien Formularen).*

Die Website meines Ministeriums wurde bereits vollständig auf „responsive“ umgestellt und wurde somit für den barrierefreien Zugang und die Nutzung von Mobilgeräten optimiert. Hausintern können sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderung bei Problemen direkt an die IKT-Barrierefreiheitsbeauftragte wenden.

Zu Frage 15:

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz auch in alle angeschlossenen Institutionen, welche Bezüge aus Ihrem Ministerium beziehen, nachweislich umgesetzt?*

Die im Jahr 2012 verabschiedeten internen Richtlinien für die Auswahl und Planung von barrierefreien Amtsräumen österreichischer Vertretungen im Ausland bilden die Grundlage für Planungsprozesse bei Neubauten und Adaptierungen von Räumlichkeiten der Vertretungsbehörden. Bei bestehenden Gebäuden werden je nach Anforderung bauliche Maßnahmen, soweit dies durch die lokalen Bestimmungen ermöglicht wird, umgesetzt.

So wurden etwa die neu errichteten Amtsgebäude in Jakarta im Jahr 2015 sowie in Bangkok im Jahr 2017 barrierefrei gestaltet, ebenso wie die Kundenbereiche der Botschaften Chisinau und Laibach. Eine neue Rampe am Gebäude des Kulturforums Rom, in dem auch die Konsularabteilung der Botschaft untergebracht ist, wurde im Jahr 2017 errichtet.

Zu Frage 16:

- *Wurde das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz in den Förderrichtlinien Ihres Ministeriums verankert?*

In meinem Ministerium gelten die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idGF.

Zu Frage 17:

- *Was unternimmt Ihr Ministerium, um eine Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herbeizuführen?*

Ich verweise auf das Regierungsprogramm und den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020, der um ein weiteres Jahr bis Ende 2021 verlängert wurde. Arbeiten zur Vorbereitung des neuen Nationalen Aktionsplans Behinderung ab 2021 haben auch in meinem Ressort bereits begonnen.

In meinem Ressort arbeiten Dienstgeber, Personalvertretung und Behindertenvertretung eng zusammen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Im Rahmen der Grundausbildung wird die Thematik im Zusammenhang mit den Bereichen Dienstrecht, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit vermittelt. Im Zuge der Fortentwicklung der Grundausbildung bzw. Weiterbildung soll auch die Sensibilisierung der neu aufgenommenen Bediensteten vertieft werden.

Auf internationaler Ebene arbeitet das BMEIA eng mit der Sonderberichterstatteerin des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (VN-MRR) sowie mit dem VN-Expertenkomitee

zu den Rechten von Personen mit Behinderungen zusammen und beteiligt sich in der VN-Generalversammlung, im VN-MRR sowie bei den jährlichen Vertragsstaatenkonferenzen zum VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig aktiv an Debatten und Resolutionen zum Thema. Zuletzt wurde von Österreich die beim 43. VN-MRR im Juni 2020 im Konsens verabschiedete Resolution "Awareness raising on the rights of persons with disabilities, and habilitation and rehabilitation" und die Resolution zur Verlängerung des Mandats der Sonderberichterstatteerin beim 44. VN-MRR im Juli 2020 miteingebracht.

Die österreichischen Vertretungsbehörden bei den Vereinten Nationen in New York, Genf und Wien veranstalten außerdem regelmäßig Side-events zu Themen im Zusammenhang mit den Rechten und der Inklusion von Menschen mit Behinderung. Im Rahmen der VN unterstützt Österreich auch die Umsetzung der „Disability Inclusion Strategy“ der Vereinten Nationen, die im Juni 2019 veröffentlicht wurde.

Das BMEIA führt seine Anstrengungen im Sinne des im Entwicklungszusammenarbeitgesetz (EZA-Gesetz) enthaltenen Auftrags zugunsten von Menschen mit Behinderungen auch in verschiedenen Programmen und Projekten im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit konsequent weiter. Mein Ressort leitet auch gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für Entwicklungszusammenarbeit (ADA) einen Arbeitskreis Inklusion, der dem Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern meines Ressorts und des Sozialministeriums mit zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen im Bereich der EZA ermöglicht.

Zu Frage 19:

- *Gewährleistet Ihr Ministerium, sowie die angeschlossenen Außenstellen eine inklusive Anreise, mittels öffentlicher Verkehrsmittel?*

Diese Frage stellt keinen Gegenstand der Vollziehung dar.

Mag. Alexander Schallenberg

